

- Einhaltung und Unterbietung von Fütterungs-  
normen bzw. Materialverbrauchsnormen
- Erfüllung der geplanten Aufgaben der Be- und Ent-  
wässerung
- Verkürzung der Bau- bzw. Reparaturzeiten.

Die Erfüllung dieser Aufgaben ist an der Einhaltung der abgeschlossenen Verträge und des bestätigten Betriebsplanes zu messen.

(2) Bei Nichterfüllung der materiellen bzw. finanziellen Aufgaben tritt eine Minderung der aus der Anwendung der Normative errechneten Zuführungen zum Prämienfonds von mindestens 10 % bis zu 15 %, insgesamt bis zu 30 % ein.

(3) Überhöhte Inanspruchnahme des Lohnfonds, die nicht durch überplanmäßige höhere Leistungen begründet ist, ist aus den Prämienmitteln des Betriebes zu finanzieren. Nach den Rechtsvorschriften des Beschlusses vom 30. November 1964 über die Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und zur produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes in der volkseigenen Wirtschaftend 4n den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II 1965 S. 21) entscheiden die Leiter der übergeordneten Organe, in welchem Umfang die Betriebe berechtigt sind, den Lohnfonds in Anspruch zu nehmen, wenn sie ihre Planaufgaben über- oder untererfüllen. Sie bestimmen die Kennziffern für die Inanspruchnahme des Lohnfonds.

## §5

(1) Für die Höchst- und Mindestzuführungen gelten feste Marktbeträge je Beschäftigten (Vollbeschäftigten, Einheiten) — im folgenden VbE genannt — laut Plan.

(2) Als Mindestzuführung zum Prämienfonds gilt ein Betrag, der sich aus einem Satz von 150 M je VbE ergibt. Die Mindestzuführung darf jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Betriebe ihre staatliche Planaufgabe „Nettogewinnabführung“ erfüllt haben und die Zuführungen aus dem verbleibenden Nettogewinn vornehmen können.

(3) In Betrieben, in denen nach erfolgter Nettogewinnabführung an den Staat eine Finanzierung des Prämienfonds entsprechend Abs. 2 nicht möglich ist, oder bei Betrieben gemäß § 6 Abs. 1, die zeitweilig noch mit planmäßigem Verlust arbeiten, entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung darüber, in welcher Höhe eine Zuführung zum Prämienfonds erfolgt.

(4) Als Höchstzuführung zum Prämienfonds gilt ein Betrag, der sich aus einem Durchschnittssatz von 800 M je VbE ergibt. Der Leiter des übergeordneten Organs legt im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung die Höchstzuführungen zum Prämienfonds für die ihm unterstehenden Betriebe fest. Sofern einzelne Betriebe nach den Rechtsvorschriften bei der Planung des Prämienfonds bereits 1969 die 800-Mark-Grenze überschritten haben, gilt als Richtwert für die Festlegung der Höchstbegrenzung durch den Leiter des übergeordneten Organs die im Jahre 1969 erreichte Höhe des Prämienfonds je Beschäftigten. Die Höchstbegren-

zungen sind unter Berücksichtigung des bereits erreichten Niveaus durch das übergeordnete Organ zu differenzieren. In strukturbestimmenden Zweigen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft kann der Satz für die Höchstbegrenzung bis zu 100 M je VbE, der Satz für die Mindestzuführung bis zu 50 M je VbE höher sein. Die Festlegung der strukturbestimmenden Zweige erfolgt durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die Leiter der übergeordneten Organe können im Rahmen dieser Begrenzung die Höchstzuführung für die einzelnen Betriebe entsprechend differenzieren.

(5) Bei Planänderungen in den einzelnen Bereichen, die sich auf Grund der Übernahme bzw. Ausgliederung von Aufgaben ergeben, haben die übergeordneten Organe im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung eigenverantwortlich festzulegen, in welchem Umfang das Prämienvolumen bzw. das Normativ im Rahmen der Gesamthöhe des vorgegebenen Prämienfonds zu verändern ist, um ungerechtfertigte Auswirkungen auf die Prämienfondsbildung zu vermeiden.

(6) Planmäßige Preisveränderungen führen nicht zur Veränderung der Prämienfondsnormative. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Auswirkungen auf die Prämienfondsbildung bei Herstellern und Abnehmern wird beim Hersteller der aus der Differenz der Planproduktion zu alten und neuen Preisen ermittelte Preisänderungsfonds im Plan und in der Plandurchführung dem Nettogewinn zugerechnet bzw. von ihm abgesetzt. Das gilt auch für den Abbau produktionsgebundener Preisstützungen und Exportverluststützungen. Beim Abnehmer eintretende Gewinnerhöhungen auf Grund von Preissenkungen in den Vorstufen werden für die Berechnung der Zuführung zum Prämienfonds vom Nettogewinn abgesetzt, sofern der Anteil der von Industriepreissenkungen betroffenen Erzeugnisse und Leistungen aus Vorstufen an den Gesamtselbstkosten die Toleranzgröße von 3 % überschreitet. Beim Abnehmer eintretende Gewinnminderungen auf Grund von Preiserhöhungen in den Vorstufen werden für die Berechnung der Zuführung zum Prämienfonds dem Nettogewinn zugerechnet, wenn die obengenannten Bedingungen zutreffen.

(7) Die Direktoren der volkseigenen Kombinate haben im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung über die Planung und Bildung des Betriebsprämienfonds der Betriebe des volkseigenen Kombinates eine hohe Eigenverantwortung der Betriebe in der Einheit von Plan, Vertrag, Wettbewerb und Abrechnung zu sichern. Sie legen die Normative für die Bildung des Betriebsprämienfonds differenziert fest.

## III.

### Finanzierung des Prämienfonds

#### § 6

(1) Die Finanzierung des Prämienfonds erfolgt aus erwirtschaftetem Gewinn bzw. Nettogewinn. Bei Betrieben mit planmäßig nicht ausreichendem Gewinnvolumen oder bei Betrieben, die zeitweilig noch mit Verlust arbeiten, ist der Prämienfonds aus dem Gewinnfonds der WB zu finanzieren. Betriebe, die keiner WB unterstehen, finanzieren aus Stützungsmitteln.